

Die neuen SOLAS-Richtlinien gelten weltweit und sind zwingend zu beachten.

Um Verzögerung und Mehrkosten im Transportablauf zu vermeiden, möchten wir Ihnen nachfolgend einige Hinweise zu diesem Thema geben und Sie auf Ihre „Mitwirkungspflicht“ aufmerksam machen.

Im Sprachgebrauch hat sich für die Ermittlung und Bestätigung der Bruttomasse die Bezeichnung VGM (Verified Gross Mass) durchgesetzt. Daher werden wir im weiteren Verlauf diese Abkürzung verwenden.

Was versteht man unter VGM?

Der Ausdruck **verifizierte Bruttomasse** (VGM) bezeichnet die Gesamtbruttomasse aus dem Eigengewicht eines Containers und den (Einzel)Gewichten aller Versandstücke und Ladungsgegenstände, einschließlich Paletten, Staumaterial und sonstigen Verpackungs- und Sicherungsmaterialien, die in einen Container geladen wurden.

Wofür wird das VGM benötigt?

Das VGM wird von der Reederei für die Erstellung des Stauplans des Schiffes benötigt und dient der Sicherheit des Schiffes.

Wie ist das VGM zu ermitteln?

Zur Ermittlung des VGM kommen nach dem SOLAS-Übereinkommen **zwei Methoden** in Betracht, deren Auswahl Ihnen obliegt.

In **Deutschland** ist für die **Methode 1** vorgesehen, dass der beladene und versiegelte Container auf einer Waage der Genauigkeitsklasse III (IV) der EU-Richtlinie 2014/31/EU verwogen wird.

Im Rahmen des Wiegevorgangs wird regelmäßig eine Wiegenote erstellt, die von Ihnen archiviert werden muss und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen ist.

Sofern Sie nicht selbst über eine Wiegeeinrichtung verfügen und auch keine in der Nähe Ihres Beladeortes des Containers kennen, sprechen Sie uns gern an. Wir werden dann versuchen, gemeinsam mit Ihnen eine Lösung zu finden.

Die Anwendung der **Methode 2** ist eine Alternative zur Verwiegung des gepackten Containers. Bei dieser Berechnungsmethode sind die Einzelmassen der Ladung, des Stau- und Zurrmaterials sowie das Eigengewicht (Tara) des Containers (*dieses können Sie außen an der Containertür ablesen*) zusammenzurechnen. Bei Anwendung der Methode 2 sind in Deutschland zur Bestimmung der Einzelmassen Waagen der Genauigkeitsklasse III der EU-Richtlinie 2014/31/EU zu verwenden.

Die Verwendung der Methode 2 zur Ermittlung der Bruttomasse muss zertifiziert und zugelassen sein. In Deutschland können Unternehmen, die entweder über eine Bewilligung als AEO (*Authorized Economic Operator – zugelassener Wirtschaftsbeteiligter*) verfügen oder eine ISO-Zertifizierung (z.B. ISO 9001, ISO 28001) besitzen, die Methode 2 nutzen. Voraussetzung dafür ist aber, dass die zertifizierte Berechnungsmethode in den entsprechenden Standards und Vorgaben berücksichtigt ist.

Wie und wann ist das VGM zu übermitteln?

Die VGM-Angaben („verifizierte Bruttomasse“, Name und Unterschrift der bevollmächtigten Person) müssen so rechtzeitig übermitteln werden, dass ausreichend Zeit verbleibt, damit die für den Seetransport eingeschaltete Reederei eine Stauplanerstellung vornehmen kann.

Was "rechtzeitig" ist, legt jede Reederei für sich selber fest und hängt in großem Maße von der jeweiligen Schiffsgröße ab.

Darauf haben wir keine Einflussmöglichkeit!

Als unverbindliche „Faustregel“ können Sie davon ausgehen, dass das VGM bereits **VOR** Anlieferung am Terminal vorliegen muss. Den für Ihren Auftrag individuellen Zeitpunkt teilen wir Ihnen im Rahmen der Terminabsprache für die Containergestellung mit.

Die o.g. VGM-Angaben benötigen wir von Ihnen schriftlich. Auf Wunsch stellen wir Ihnen gern einen entsprechenden Vordruck zur Verfügung.

Container auf Straßenfahrzeugen

Die Ermittlung der VGM eines Containers durch Verwiegung ist auch möglich, wenn sich der Container auf einem Straßenfahrzeug befindet. Hierfür stehen nachfolgende Alternativen zur Verfügung. Zum einen die Verwiegung des Containers auf einem Chassis (gemäß Ziffer 11.1 SOLAS-Richtlinien) und zum anderen eine sog. Leer-/Vollverwiegung, die in Deutschland ebenfalls zulässig ist.

Wie werden die Kontrollen aussehen?

Es wird eine stichprobenartige Kontrolle der Staupläne im Hinblick auf das Verladeverbot für Container ohne Angabe der verifizierten Bruttomasse geben. Kontrollverwiegungen werden in Deutschland nach pflichtgemäßem Ermessen und in enger Anlehnung an die Kontrollpraxis der europäischen Nachbarstaaten durchgeführt. Wenn Kontrollen durchgeführt werden, dann wird dies rechtzeitig vor dem Beladungsvorgang geschehen, um den Reedern die Möglichkeit einzuräumen, ggf. den Stauplan zu korrigieren und über die Beladung zu entscheiden.

Wer trägt die Kosten bei Kontrollen?

Wenn stichprobenartig Kontrollverwiegungen ohne Beanstandung durchgeführt wurden, trägt die Kosten der Bund. Ansonsten werden die Kosten in Rechnung gestellt.

Was passiert mit dem Container, wenn keine verifizierte Bruttomasse angegeben wurde?

Die SOLAS-Änderung tritt am 1. Juli 2016 weltweit in Kraft. D.H., dass ab diesem Zeitpunkt **kein Container** ohne - verifizierte - Angabe der Bruttomasse verladen werden darf. Sowohl den Reedern wie auch den Betreibern der Umschlagsanlagen ist klar, dass dieses Verladeverbot ab 1. Juli zwingend zu beachten ist.

Was passiert mit dem Container, wenn sich bei einer Kontrollverwiegung zeigt, dass die tatsächliche Bruttomasse erheblich von den Angaben abweicht?

Sollte bei einer Kontrolle festgestellt werden, dass die Bruttomasse falsch angegeben wurde, wird die Behörde ein Verladeverbot aussprechen, das solange gilt, bis die verifizierte Bruttomasse vorliegt. Privatrechtlich sind die Konsequenzen abhängig von den Regelungen, die durch die jeweiligen Vertragspartner getroffen wurden. Der Kapitän entscheidet letztendlich, ob ein Container bei verspäteter Vorlage der verifizierten Bruttomasse noch verladen werden kann.

Ihre „Mitwirkungspflicht“

In diesem Zusammenhang beachten Sie bitte, dass wir bekanntermaßen nach den neuesten ADSp 2016 arbeiten. Nach der Ziffer 3.1.2 b ADSp 2016 sind Sie als unser Auftraggeber dazu verpflichtet, uns im Falle von Seebeförderungen auf alle nach den seerechtlichen Sicherheitsbestimmungen (z.B. SOLAS) erforderlichen Daten hinzuweisen.

Sie übernehmen damit die alleinige Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit sämtlicher Angaben, die für die Durchführung der uns erteilten Aufträge erforderlich sind.

Wir werden diese weder nachprüfen noch ergänzen.